

## Rundschreiben Nr. 6/2022

1.	Wer ist zu der Meldung verpflichtet? .....	1
2.	Was muss gemeldet werden? .....	1
3.	Wie müssen die Auslandsumsätze gemeldet werden? .....	2
4.	Innerhalb wann müssen die Auslandsumsätze gemeldet werden? .....	2
5.	Welche Strafen sind bei fehlerhaften/unterlassenen Meldungen vorgesehen? .....	2

### MELDUNG DER AUSLANDSUMSÄTZE – NEUERUNG AB 1. JULI 2022

Für die Umsätze mit ausländischen Unternehmen und Freiberuflern ändert sich bekanntlich ab 1. Juli 2022 die Meldeform. Die neue Meldung betrifft alle Ausgangsumsätze, also alle Lieferungen und Leistungen, die an nicht in Italien ansässige Kunden erbracht wurden, sowie alle, die von nicht in Italien ansässigen Lieferanten erhaltenen Lieferungen und Leistungen.

#### 1. Wer ist zu der Meldung verpflichtet?

Alle in Italien ansässigen Unternehmen und Freiberufler, welche zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet sind, müssen die Auslandsumsätze ab 1. Juli mit der neuen Meldeform melden.

Vorerst ausgenommen sind:

- Unternehmen und Freiberufler im Forfaitsystem mit einem Jahresumsatz für 2021 von unter € 25.000.-;
- Vereine, Verbände und Körperschaften, welche das System lt. Gesetz 398/1991 anwenden, mit einem Jahresumsatz für 2021 von unter € 25.000.-;
- Landwirte im Pauschalsystem.

#### 2. Was muss gemeldet werden?

Grundsätzlich alle Lieferungen und Leistungen:

- die an nicht ansässige Kunden erbracht wurden
- die von nicht ansässigen Unternehmen und Freiberuflern erhalten wurden.

Nicht gemeldet werden:

- die Umsätze, für welche eine Zollbollette ausgestellt wurde;

- die Umsätze, für welche eine elektronische Rechnung ausgestellt wurde;
- die erhaltenen, nicht steuerbaren Lieferungen und Leistungen (weil mit Leistungsort außerhalb Italiens) mit einem Gesamtbetrag von unter € 5.000.- je individuellem Geschäftsfall. z.B. Tanken im Ausland, Restaurant-/Hotelrechnung im Ausland

### **3. Wie müssen die Auslandsumsätze gemeldet werden?**

#### Eingangsrechnungen:

Auf der Grundlage der erhaltenen Eingangsrechnungen aus dem Ausland muss eine elektronische Rechnung erstellt werden.

Die Daten der Eingangsrechnungen müssen je nach Art des Geschäftsfalles mit folgenden Dokumententyp an das SDI übermittelt werden:

- TD17: für den Erwerb von Dienstleistungen aus dem Ausland;
- TD18: für den innergemeinschaftlichen (EU) Wareneinkauf;
- TD19: für den Wareneinkauf von einem ausländischen Unternehmen, wobei sich die Güter bereits über einen Fiskalvertreter in Italien befinden oder in Italien produziert wurden.

#### Ausgangsrechnungen:

Die Übermittlung von XML-Ausgangsrechnungen an ausländische Kunden, wird ab dem 01.07.2022 **verpflichtend**. Es wird eine elektronische Rechnung an den ausländischen Empfänger (Empfängercode XXXXXXX) erstellt.

### **4. Innerhalb wann müssen die Auslandsumsätze gemeldet werden?**

#### Eingangsrechnungen:

Die Übermittlung der elektronischen Rechnung an das SDI muss spätestens am 15. des Folgemonats erfolgen, in dem die Rechnung erhalten oder der Umsatz getätigt wurde.

#### Ausgangsrechnungen:

Die Übermittlung an das SDI muss in der Regel innerhalb von 12 Tagen nach dem Datum der Umsatzerbringung erfolgen.

### **5. Welche Strafen sind bei fehlerhaften/unterlassenen Meldungen vorgesehen?**

Folgende Strafen sind bei unterlassenen/fehlerhaften Meldungen vorgesehen:

- € 2.- für jede fehlerhafte/nicht gemeldete Rechnung, mit einem Höchstbetrag von € 400.- pro Monat;

Die Strafgebühren werden auf die Hälfte reduziert, sofern die Korrektur innerhalb von 15 Tagen ab der Fälligkeit erfolgt.

Durch diese Neuerungen wird der „Esterometro“ ab 1. Juli 2022 abgeschafft.

Für die Versendung der elektronischen Rechnungen bedarf es einer geeigneten Software. Dabei gibt es unterschiedliche Szenarien:

- Eigene Software  
Für die Kunden, welche ein eigenes Buchhaltungsprogramm besitzen und die Rechnungen selbst ausstellen, sollte es die Möglichkeit geben dies über die eigene Software abzuwickeln. In diesem Fall sollten Sie mit Ihrem Softwareanbieter abklären, wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann.
- Erstellung und Übermittlung durch unsere Kanzlei  
Für unsere Buchhaltungskunden bieten wir die Möglichkeit an, die XML-Rechnungen im Zuge der Ausarbeitung der Buchhaltung auszustellen und zu übermitteln.  
Für diese Leistung wird ein Entgelt nach Anzahl der ausgestellten XML-Rechnungen bemessen.

**Wir bitten unsere Kunden uns bis spätestens 7. des Folgemonats die betreffenden Auslandsrechnungen zukommen zu lassen.**

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.